

## Erste Verordnung zur Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung

**Vom 6. Dezember 2010**

Auf Grund des § 16 Satz 2 des Verkaufsprospektgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und § 1 Nummer 6 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von denen § 1 Nummer 6 durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

### Artikel 1

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „Absatz 2 und“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Gebühr beträgt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 mindestens 50 Euro.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 2)

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Gestattung der Veröffentlichung und Aufbewahrung eines vollständigen Verkaufsprospekts (§ 8i Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	2 000
2	Gestattung der Veröffentlichung und Aufbewahrung eines unvollständigen Verkaufsprospekts im Sinne des § 10 Satz 1 VerkProspG (§ 8i Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	2 000
3	Aufbewahrung der nachzutragenden Angaben im Sinne des § 10 Satz 2 und 3 VerkProspG (§ 8i Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	1,55
4	Aufbewahrung des Nachtrags im Sinne des § 11 VerkProspG (§ 11 Satz 2 in Verbindung mit § 8i Abs. 3 Satz 2 VerkProspG)	77
5	Untersagung der Veröffentlichung eines vollständigen Verkaufsprospekts (§ 8i Abs. 2 Satz 5 VerkProspG)	2 000

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6	Untersagung der Veröffentlichung eines unvollständigen Verkaufsprospekts (§ 8i Abs. 2 Satz 5 VerkProspG)	2 000
7	Untersagung des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen (§ 8i Abs. 4 VerkProspG)	2 000
8	Untersagung von irreführender Werbung (§ 8j Abs. 1 VerkProspG)	1 000
9	Gestattung der Erstellung eines Verkaufsprospekts in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (§ 2 Abs. 1 Satz 4 VermVerkProspV)	100 <sup>4</sup>

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 2010

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sanio